Bezirk Einsiedeln

Botschaft des Bezirksrats Einsiedeln

an die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger
des Bezirks Einsiedeln

Berichte und Anträge zu den Sachvorlagen

Orientierung Hotelprojekt «Einsiedlerhof»

Bezirksgemeinde: Montag, 5. Oktober 2015
20.00 Uhr im Kultur- und Kongresszentrum
«zwei Raben», Einsiedeln

Traktanden

1) **Baukredit für die Sanierung und Umgestaltung des Dorfplatzes und der unteren Hauptstrasse**

2) **Reglement über den Bezug von Betreuungsgutscheinen für familienergänzende Kinderbetreuung im Bezirk Einsiedeln**

3) **Schlussabrechnung über den Baukredit für den Neubau Schulhaus Euthal**

4) **Schlussabrechnung über den Baukredit für eine Photovoltaikanlage (Solarstromanlage) auf dem Schulhaus Euthal**

5) **Orientierung Hotelprojekt «Einsiedlerhof»: Präsentation Siegerprojekt durch Investoren-/Architekten-Team**

Hinweis:

- **Die Geschäfte 1 und 2 sind an die Urnenabstimmung vom 29. November 2015 zu überweisen.**
- **Über die Traktanden 3 und 4 wird abschliessend an der Bezirksgemeinde entschieden.**
- **Bei der Orientierung zum Hotelprojekt «Einsiedlerhof» handelt es sich um ein Informationstraktandum.**

Information über geheime Wahlen und Abstimmungen an der Bezirksgemeinde

Die Stimmberechtigten haben an der Volksabstimmung vom 17. Juni 2007 Änderungen der Kantonsverfassung und des Gemeindeorganisationsgesetzes zur Einführung geheimer Wahlen Abstimmungen an Bezirksgemeinden und Gemeindeversammlungen angenommen. Die Bestimmungen hat der Regierungsrat auf den 1. Juli 2008 in Kraft gesetzt.

Geltungsbereich
Geheime Abstimmungen können an jeder Gemeindeversammlung beschlossen werden. Sie sind aber nur dann zulässig, wenn der Gemeindeversammlung Entscheidungskompetenz zukommt, sei es abschliessend oder beratend.

Geheime Wahlen und Abstimmungen beim Urnensystem
In jenen Gemeinden, die für die Wahlen der Gemeindebehörden generell geheime Wahlen an der Urne beschlossen haben (§ 9 GOG), finden an der Gemeindeversammlung keine Wahlen statt (wie z.B. Einsiedeln).

Davon ausgenommen bleibt die Wahl der Stimmenzähler an der Gemeindeversammlung (§ 22 GOG). Für diese könnte an der Gemeindeversammlung geheime Wahl beantragt und beschlossen werden.

Bei **Sachgeschäften** sind geheime Abstimmungen zulässig bei:
- allen formellen Anträgen wie Rückweisung, Trennung oder Verschiebung eines Geschäfts (§ 26 Abs. 2 GOG),
- allen materiellen (Abänderungs-)Anträgen zu:
  - Voranschlag, Nachkrediten und Festsetzung des Steuerfusses,
  - Reglementen (ausgenommen: Bau-, Schutz- und Erschliessungsreglemente, § 27 Abs. 2 PBG),
  - Verpflichtungs- und Zusatzkrediten,
  - übrigen Sachgeschäften.

Nur zu gültigen Anträgen kann auch eine geheime Abstimmung verlangt und durchgeführt werden. Nimmt der Versammlungsleiter einen Antrag nicht entgegen und bringt ihn auch nicht zur Abstimmung, so kann darüber auch nicht geheim abgestimmt werden.

Da im Urnensystem die Schlussabstimmung immer an der Urne erfolgt, kann darüber an der Gemeindeversammlung nicht (geheim) abgestimmt werden. Davon ausgenommen sind Voranschlag, Nachkredit und Steuerfuss, über die an der Versammlung selbst zu befinden ist und über die auf Antrag an der Versammlung geheim abgestimmt werden kann.

Der Antrag auf geheime Abstimmung kann von jedem Stimmberechtigten und vom Versammlungsleiter gestellt werden. Selbstverständlich kann ein Antrag nur dann gestellt werden, wenn ein formeller oder materieller Antrag gestellt ist und die Gemeindeversammlung zuständig ist, darüber zu beschliessen. Über unzulässige Anträge kann auch nicht geheim abgestimmt werden.

Wer einen formellen oder materiellen Antrag stellt, kann gleichzeitig auch beantragen, dass darüber geheim abzustimmen ist. Es ist aber auch möglich, dass ein anderer Stimmberechtigter zu einem bereits gestellten Wahlvorschlag oder Antrag bloss den Antrag auf geheime Wahl oder Abstimmung stellt. Auch der Versammlungsleiter kann geheime Wahl oder Abstimmung beantragen.

Der Antrag auf geheime Abstimmung muss für jeden einzelnen formellen oder materiellen Antrag gestellt werden (§ 29a Abs. 1 GOG).

Folgende generellen Anträge sind deshalb nicht zulässig:
- Alle Abstimmungen zu allen Traktanden einer Gemeindeversammlung seien geheim durchzuführen.
- Alle Abstimmungen zu einem einzelnen Traktandum (z.B. Beratung Voranschlag) seien geheim durchzuführen.

Die Abstimmung über eine geheime Abstimmung findet am Schluss der Beratungen statt (Ausnahme: Wird Schluss der Diskussion verlangt und darüber eine geheime Abstimmung verlangt, muss umgehend zur Abstimmung über die Frage geschritten werden, ob darüber geheim abzustimmen ist, und es ist dann auch umgehend über den Antrag selbst offen oder geheim abzustimmen.)

Über den Antrag auf Durchführung einer geheimen Abstimmung ist immer im offenen Handmehr abzustimmen.

Ist geheime Abstimmung beschlossen worden, so hat der Versammlungsleiter vor dem Austeilen der Stimmzettel den Abstimmungsvorgang zu erläutern.

Geheime Abstimmung über Einbürgerungsgesuche
Bei Einbürgerungsgesuchen findet eine Abstimmung nur statt, wenn ein gültiger (vom Versammlungsleiter zugelassenen) Gegenantrag vorliegt. Ohne gültigen Gegenantrag ist eine geheime Abstimmung nicht zulässig. Wird der Gegenantrag vom Versammlungsleiter als unzulässig erklärt, so entfällt selbstverständlich ein allfälliger Antrag auf geheime Abstimmung.

Wer zu einem Einbürgerungsgesuch einen begründeten Gegenantrag stellt, kann diesen mit dem Antrag auf geheime Abstimmung verbinden. Es kann aber jeder andere Stimmberechtigte oder der Versammlungsleiter selbst zu einem gültigen Gegenantrag den Antrag auf geheime Abstimmung stellen.

Zuerst ist über den Antrag auf geheime Abstimmung im offenen Handmehr abzustimmen. Lehnt die Mehrheit im offenen Handmehr geheime Abstimmung ab, erfolgt darauf die Abstimmung über den Gegenantrag im offenen Handmehr.

Stimmt die Mehrheit im offenen Handmehr dem Antrag auf geheime Abstimmung zu, so erfolgt darauf die geheime Abstimmung über das Einbürgerungsgesuch. Sind an einer Gemeindeversammlung mehrere Einbürgerungsgesuche traktandiert, so ist ein Antrag, es sei über alle Gesuche bzw. jedes einzelne Gesuch geheim abzustimmen, unzulässig und kann nicht entgegengenommen werden; das heisst, bei jedem einzelnen Gesuch muss ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt werden, sofern ein gültiger Gegenantrag vorliegt.

1. Baukredit für die Sanierung und Umgestaltung des Dorfplatzes und der unteren Hauptstrasse

Ausgangslage

Der Dorfplatz im Unterdorf wird eher als ein Verkehrsknoten statt als Platz wahrgenommen. Der ganze Platz wurde in den 1970er-Jahren baulich vergrössert, um mehr Parkplätze erstellen zu können. Auf dem Platz laufen mehrere Strassen – Haupt-, Schwanen-, Schmieden- und Langrütistrasse und die beiden Zufahrten zum Sagenplatz – zusammen. Der Asphaltbelag und vor allem die im Untergrund bestehenden Werkleitungen (Kanalisationen, Wänibach, Trinkwasser und Erdgasversorgungen, Strom, Telefon und TV-Kabel) sind sanierungsbedürftig und die jeweiligen Werke haben vor Jahren den Sanierungsbedarf bereits angemeldet. Im April 2013 fanden Sondagen und baugrundtechnische Untersuchungen der Fundation statt. Auf Grund des Prüfberichtes erfüllt die Fundation die Anforderungen bezüglich Belastungswiderstand und Frostsicherheit nicht und muss vollflächig ersetzt werden. Im Bereich der unteren Hauptstrasse ist sogar stellenweise eine Untergrundstabilisierung notwendig.

Attraktiver Dorfkern

Das Leitbild des Bezirks Einsiedeln enthält als wichtige Stossrichtung im Bereich Raum, Umwelt und Verkehr die Aufwertung und Erhöhung der Attraktivität des Dorfkerns. Das Projekt Umgestaltung Dorfplatz und untere Hauptstrasse ist ein Teil des Gesamtprojekts, zu welchem die ganze Achse Bahnhof – Kloster und damit auch die obere Hauptstrasse und der Haupt- und Klosterplatz gehören. Die Umsetzung dieser Strategie beginnt aufgrund des aktuellen Sanierungsbedarfs und des Planungsfortschritts mit dem vorliegenden Projekt. Dessen Realisierung ist nicht von den nachfolgenden Projekten abhängig, auch wenn der Bezirksrat natürlich das Ziel verfolgt, in den nächsten Jahren alle Teilprojekte erfolgreich umsetzen zu können.

Verkehrsführung

Aktuell ist die Hauptstrasse gegenüber der Basiserschliessungsstrasse Langrütistrasse vortrittsberechtigt. Die Schwanenstrasse teilt sich beim Erreichen des Dorfplatzes in einen Strang direkt vor das Kultur- und Kongresszentrum Zwei Raben in die Langrütistrasse und einen Strang in die Hauptstrasse vor dem Central.

Die aktuelle Situation:

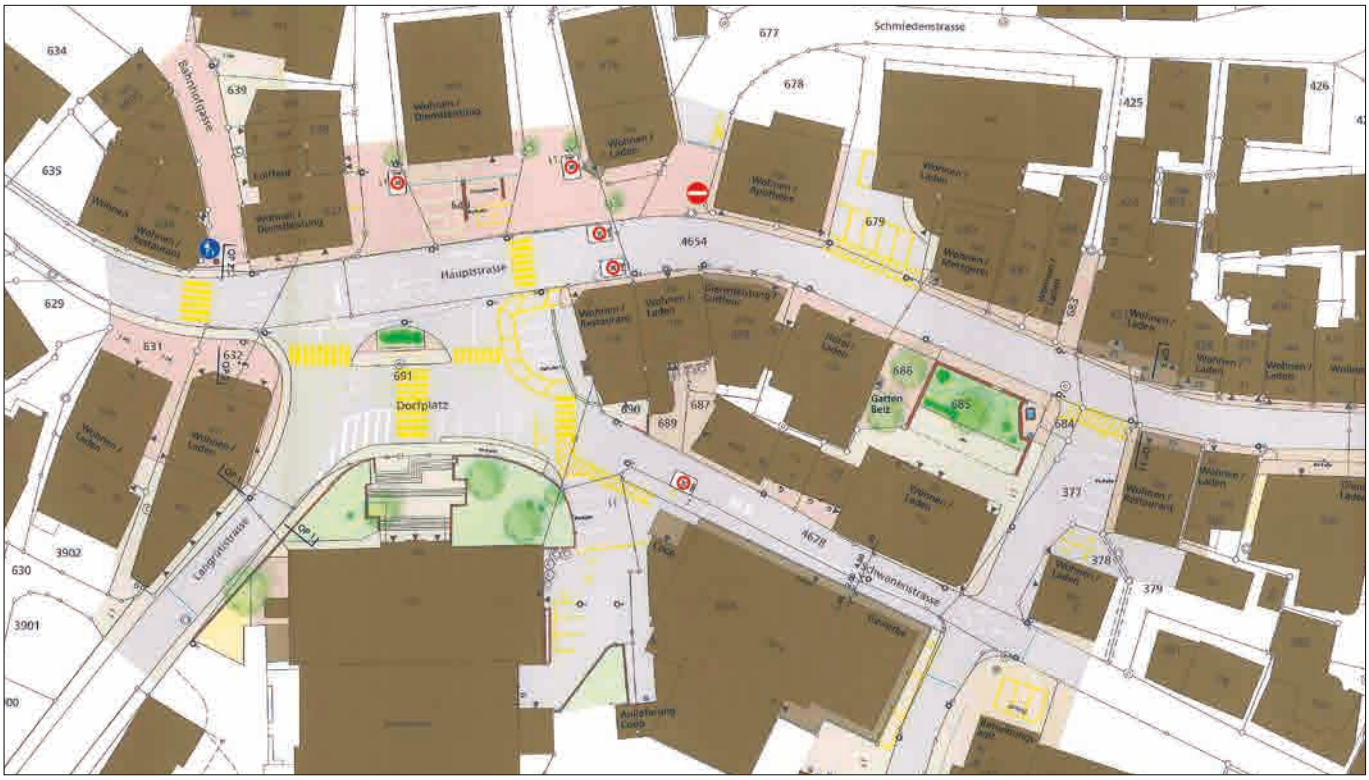

Mit der geplanten Umgestaltung soll diese Verkehrsführung optimiert werden. Als Grundlage dient der damals grundsätzlich unbestrittene Gestaltungsvorschlag für die Begegnungszone aus dem Jahre 2006. So soll die Basiserschliessung Bahnhofplatz – Langrütistrasse durchgehend vortrittberechtigt sein. Der Vorplatz vor dem Kultur- und Kongresszentrum Zwei Raben soll nicht als Durchgangsstrasse dienen, sondern für Parkplätze und als eigentlicher Platz genutzt werden können. Die Schwanenstrasse wird somit – wie bisher – vor dem Haus Central in die Hauptstrasse geführt. Als Rechtsvortrittsstrasse bleibt die Hauptstrasse vortrittsberechtigt. Mit dieser Verkehrsführung sind auch die Anlieferungen für die Gewerbebetriebe an der unteren Hauptstrasse gewährleistet. Die Hauptstrasse wird beim Grosskreuz an die Basiserschliessung Langrütistrasse angeschlossen (ohne Vortritt).

Mit Grundsatzentscheid vom 25. März 2015 hat der Bezirksrat die Einführung einer Begegnungszone mit Einbahnbetrieb beschlossen. Die Begegnungszone soll bei der Einfahrt auf den Dorfplatz beginnen und die Hauptstrasse inklusive Dorfplatz umfassen. Somit gilt ein Tempolimit von 20 km/h, der Fussgänger hat Vortritt gegenüber dem Fahrverkehr und zusätzliche markierte Parkfelder auf der oberen Hauptstrasse sind möglich, womit einem wichtigen Anliegen der Detaillisten entsprochen werden kann.

Vorabklärungen

Mit dem geplanten Projekt Kloster- und Hauptplatz sowie den notwendigen Sanierungen des Dorfplatzes und der Hauptstrasse stellte sich die Frage nach einer Aufwertung des Dorfkerns. Daher führte der Bezirk in den letzten Jahren eine breit abgestützte Diskussion mit den Ortsparteien, den Anstössern und den verschiedenen touristischen und gewerblichen Organisationen über eine mögliche Dorfkerngestaltung. Eine Aufwertung der Hauptstrasse wird begrüsst und kann im oberen Teil mit den anstehenden Sanierungsarbeiten auch ohne Mehrkosten umgesetzt werden.

Der Dorfplatz in seiner aktuellen Gestaltung ist wenig einladend und verleitet den Besucher kaum, der Hauptstrasse in Richtung Kloster zu folgen. Der Kloster- und Hauptplatz sowie die Hauptstrasse sind mit einer Pflästerung ausgeführt und unterstreichen die historische Bedeutung des Dorfkerns. Die untere Hauptstrasse ab dem Dorfplatz bis zum Haus Taube ist mit einem sanierungsbedürftigen Asphaltbelag versehen. Die Trottoirs und Strassenbreiten sind schmal und ein behindertengerechter Korridor ist nicht umsetzbar. Mit einer Begegnungszone ist die gesamte Strassenbreite ohne Niveausprünge (Trottoirs mit Randsteinen) umzusetzen. Neben dem Dorfplatz drängt sich somit auch eine Umgestaltung der unteren Hauptstrasse auf. Da beide Abschnitte einen hohen Sanierungsdruck aufweisen und gestaltungsmässig zusammenhängen, ist ein Bauprojekt über den gesamten Abschnitt erarbeitet worden.

Der wichtigste Gestaltungsgrundsatz ist die Belagsänderung vom bestehenden Asphaltbelag zu einer Pflästerung. Die dadurch entstehenden Kosten bilden den Hauptgrund für die Notwendigkeit einer Sachabstimmung. Der Belagswechsel macht den massgebenden Kostenunterschied zur dringend notwendigen Sanierung aus. Die Anpassungen für eine Begegnungszone verursachen hingegen keine Mehrkosten, da sogar auf Randsteine verzichtet werden kann.

Das aktuelle Projekt

Langrütistrasse:

Der Kreuzungsbereich Langrütistrasse wird so umgestaltet, dass die Fahrbeziehung Bahnhofplatz – Langrütistrasse vortrittsberechtigt ist. Diese Fahrbeziehung wird als Asphaltstrasse beibehalten. Der Abbiegebereich in die Hauptstrasse wird mit einem Betonbelag optisch hervorgehoben. Die Hauptstrasse schliesst rechtwinklig an die Langrütistrasse an. Eine direkte Einfahrt auf den Dorfplatz von der Langrütistrasse her wird mit Pollern unterbunden.

Hauptstrasse:

Der Fahrbahnbereich wird – identisch mit der oberen Hauptstrasse – mit einer Bogenpflästerung versehen. Für die Entwässerung sorgen zwei gepflästerte Entwässerungsrinnen. Auf der nördlichen Seite (rechts in Richtung Kloster) wird ein behindertentauglicher Streifen ausgebildet, welcher zukünftig vom Bahnhof bis zum Klosterplatz geführt werden wird. Mit dieser Ausführung und der Begegnungszone können die notwendigen Raumbedürfnisse für Fussgänger, Kinderwagen, Anlieferfahrzeuge usw. auch im engen Bereich beim Haus Taube gewährleistet werden. Die Parkplätze beim Haus Haumesser und Haus Taube bleiben bestehen. Ab dem Haus Haumesser ist für die restliche Hauptstrasse ein Einbahnregime vorgesehen.

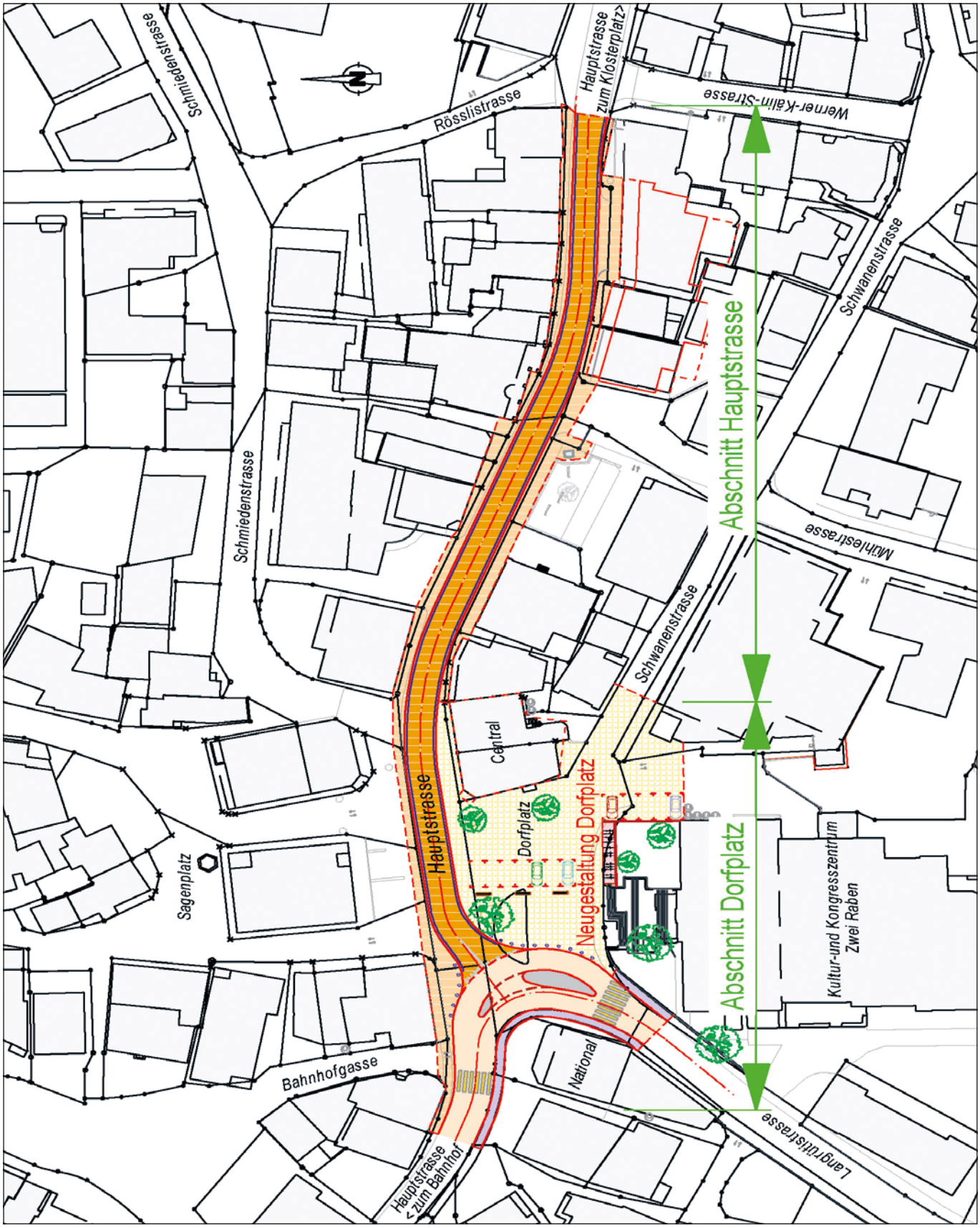
Schmiedensstrasse
Rösslistrasse
Hauptstrasse
zum Klosterplatz
Werner-Kälin-Strasse
Schwanenstrasse
Abschnitt Hauptstrasse
Mühlestrasse
Schwanenstrasse
Schmiedenstrasse
Central
Dorfplatz
Neugestaltung Dorfplatz
Hauptstrasse
Sagenplatz
Abschnitt Dorfplatz
Kultur-und Kongresszentrum
Zwei Raben
National
Bahnhofgasse
Langrütistrasse
Hauptstrasse
< zum Bahnhof

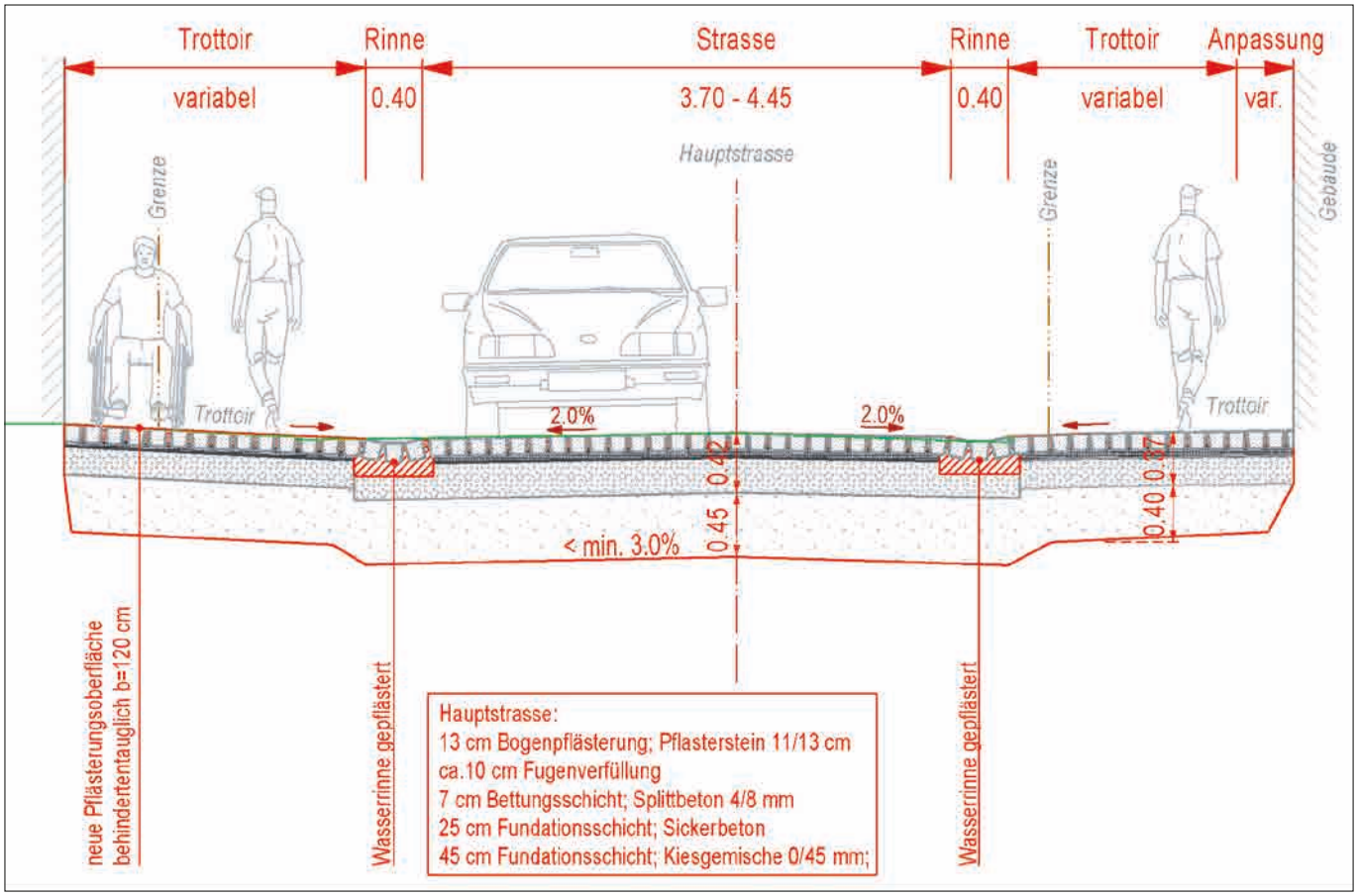

Schwanenstrasse:

Die Schwanenstrasse bleibt im Gegenverkehr bestehen. Als Zonengrenze für die Begegnungszone wird der Perimeterabschluss Dorfplatz auf der Höhe Coop definiert. Ab diesem Punkt befährt und betritt der Verkehrsteilnehmer den eigentlichen Dorfplatz.

Dorfplatz:

Die Verlängerung der Treppe des Kultur- und Kongresszentrums Zwei Raben wird als eigentlicher Platz gestaltet und soll für Begegnungen (unter anderem für die Benutzer des Kultur- und Kongresszentrums Zwei Raben) oder auch für Marktstände zur Verfügung stehen. Abgeschlossen wird dieser Bereich mit einem Baum. Auf dem Dorfplatz wird die Anzahl der bisher beim Haus Central und entlang der Abschlussmauer vorhandenen Parkplätze (13) beibehalten. Mit der Anpassung der Abschlussmauer werden 5 Parkplätze neben dem Kultur- und Kongresszentrum Zwei Raben und 7 weitere Parkplätze in der Mitte des Platzes geschaffen. Als optische Abgrenzung zwischen den Parkplätzen und dem Vorplatz werden demontierbare Sitzgelegenheiten gestellt. Gegen das Haus Central werden als Abgrenzung zum Fahrbereich der Schwanenstrasse zwei kleinere Bäume gepflanzt.

Bisher fehlten auf dem Dorfplatz Abstellmöglichkeiten für Fahrräder. Dies soll nun mit einem gedeckten Unterstand neben der Treppe des Kultur- und Kongresszentrums Zwei Raben ermöglicht werden. Der Belag des Platzes (Reihenpflästerung) soll dessen Bedeutung unterstreichen.

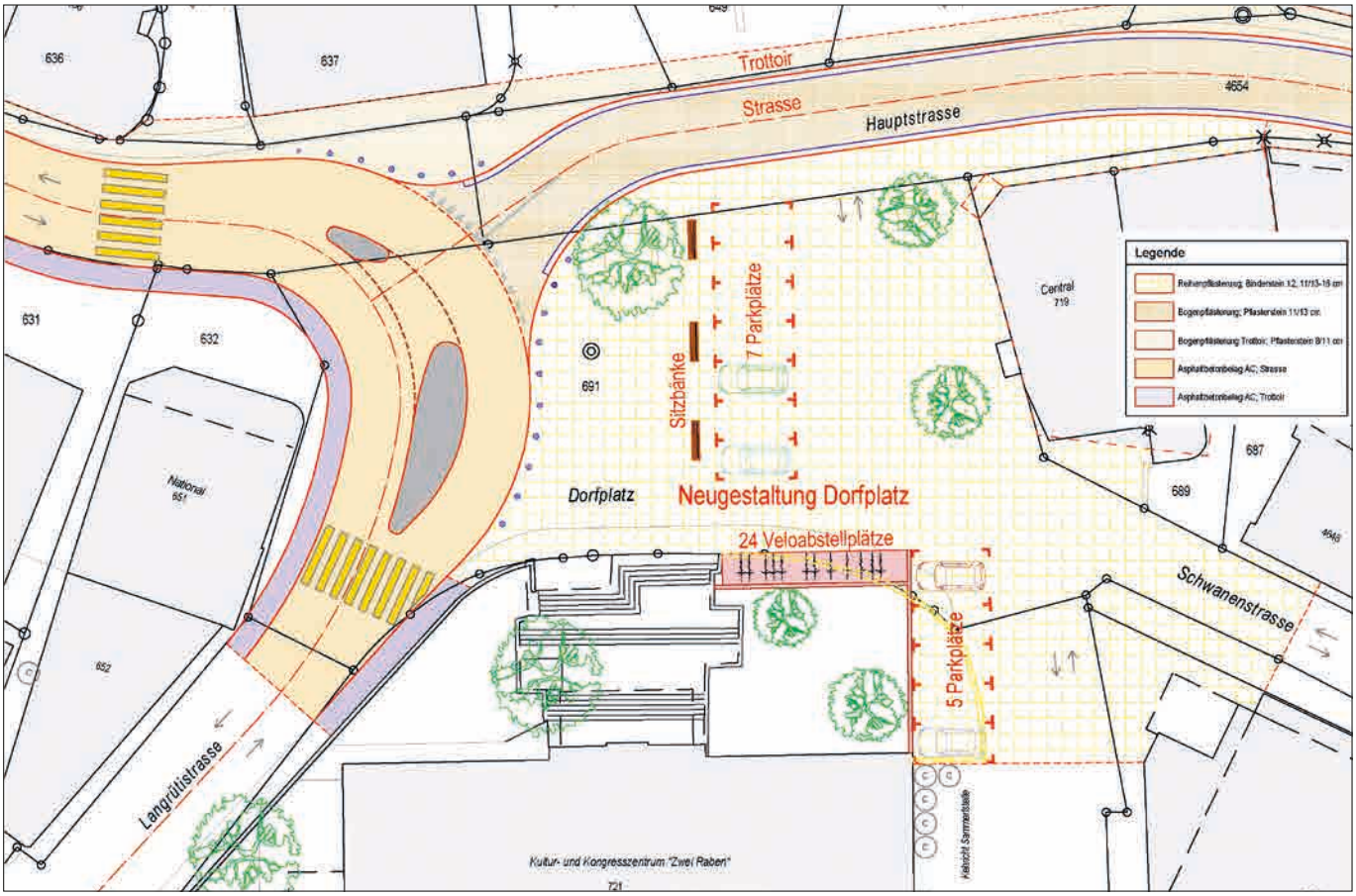

Bauablauf

Der Dorfplatz und die untere Hauptstrasse stellen an den Bauablauf grosse Herausforderungen. Die Sanierungen (Ersatz) von Werkleitungen sind aufwändig und zeitintensiv und die Zugänglichkeiten zu den Gebäuden müssen immer gewährleistet sein. Daher können die Arbeiten nur in Etappen und in der schneefreien Zeit ausgeführt werden. Der eigentliche Dorfplatz und auch die untere Hauptstrasse müssen in je zwei Etappen erstellt werden, um die Zugänglichkeiten gewährleisten zu können. Es wird mit einer gesamten Baudauer von drei Jahren gerechnet.

Nach erfolgreicher Abstimmung ist für die Umgestaltung ein normales Baubewilligungsverfahren durchzuführen.

Auf Grund des Sanierungsbedarfs sind im Falle einer Ablehnung trotzdem umfangreiche Bauarbeiten notwendig. Der Fahrbahnbelag würde dabei als Asphaltbelag bestehen bleiben. Die Sanierungskosten als «Ohnehinkosten» belaufen sich auf Fr. 2'027'000.00. Mit dem Mehraufwand für die Pflästerung, die zusätzliche Ausrüstung und die Bäume kann eine bedeutende Aufwertung des Unterdorfs vorgenommen werden.

Kostenschätzung (+/– 10%), inkl. MwSt:		
Bauhauptarbeiten Dorfplatz	Fr.	1’238’000.00
Bauhauptarbeiten Untere Hauptstrasse	Fr.	1’110’000.00
Bauhauptarbeiten Entwässerung (Kanalisation)	Fr.	154’000.00
Baunebenarbeiten (Bepflanzungen, Ausrüstung, Markierungen, Beleuchtung)	Fr.	104’000.00
Dienstleistungen (Sondagen, Materialprüfungen, Versicherung, Honorare)	Fr.	387’000.00
Diverses (Bewilligungsgebühren, Entschädigungen, Geometer)	Fr.	65’000.00
Total	**Fr.**	**3’058’000.00**

Investition 3’058’000 Franken/Abschreibungssatz Bauten und Anlagen 8%

Jahr	Anfangs-bestand	Investition	Abschreibung	Restbuchwert	Zinskosten 2.5%	Belastung der Laufenden Rechnung des Bezirkes
2016	0	980’000	79’000	901’000	22’525	101’525
2017	901’000	1’050’000	157’000	1’794’000	44’850	201’850
2018	1’794’000	1’030’000	226’000	2’597’000	64’950	290’950
2019	2’598’000	0	208’000	2’390’000	59’750	267’750
2020	2’390’000	0	192’000	2’198’000	54’950	246’950
2021	2’198’000	0	176’000	2’022’000	50’550	226’550

Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission (§ 41 FHG)

Die Rechnungsprüfungskommission des Bezirks Einsiedeln (RPK) hat die Sachvorlage «Baukredit für die Sanierung und Umgestaltung des Dorfplatzes und der unteren Hauptstrasse.» in formeller, materieller und rechtlicher Hinsicht geprüft.

Die RPK unterstützt den Antrag des Bezirksrates und empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, diesem zuzustimmen.

Einsiedeln, August 2015

Rechnungsprüfungskommission des Bezirks Einsiedeln

Christoph Bingisser, Präsident
oek. FH, eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer

Franz Burkard

Annamarie Kälin

Andreas Kuriger
oek. FH, eidg. dipl. Treuhandexperte

Yvonne Steiner
Betriebswirtschafterin HF

Antrag des Bezirksrats:

1. **Dem Baukredit für die Sanierung und Umgestaltung des Dorfplatzes und der unteren Hauptstrasse im Betrag von Fr. 3'058'000.– ist zuzustimmen.**
2. **Der Bezirksrat wird mit dem Vollzug beauftragt**

2. Reglement über den Bezug von Betreuungsgutscheinen für familienergänzende Kinderbetreuung des Bezirks Einsiedeln

A. Bericht

Ausgangslage

Mit Beschluss vom 14. Januar 2015 hat der Bezirksrat Einsiedeln das Ressort Soziales und Gesundheit beauftragt, die Finanzierung familienergänzender Kinderbetreuung neu zu regeln. Der Verein für Jugend- und Familienberatung Einsiedeln hatte dem Bezirksrat Einsiedeln am 16. September 2014 folgenden Antrag eingereicht:

- Einführung von Betreuungsgutscheinen für familienergänzende Kinderbetreuung anstelle des jährlichen Bezirksbeitrages von CHF 250'000.00
- Systemwechsel von der Objekt- zur Subjektfinanzierung

Bisher hat der Bezirk Einsiedeln den Verein für Jugend- und Familienberatung (VJFB) im Rahmen einer Leistungsvereinbarung mit jährlich CHF 250'000.00 unterstützt. Das «Chinderhus Einsiedeln» bietet Krippenplätze für Kinder im Vorschulalter sowie den Mittagstisch mit Randzeiten- und Ferienbetreuung an. Dem VJFB ist auch der Tageselterndienst angegliedert.

Aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklung hat der Bezirksrat folgende Zielsetzungen bezüglich einer neuen Finanzierung der Betreuung für Kinder im Vorschul- und Schulalter beschlossen:

– Der Bezirksrat strebt langfristig ein ausreichendes und bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für die Vorschul- und Schulkinder des Bezirks Einsiedeln an.
– Im Bezirk Einsiedeln wird die Kinderbetreuung ergänzend zur Betreuung in der Familie verstanden.
– Der Bezirksrat verfolgt in der Kinderbetreuung insbesondere das Ziel der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie die Existenzsicherung. Dies bedeutet, dass einerseits erwerbstätige Eltern und Alleinerziehende, die einer Arbeit nachgehen, von der öffentlichen Hand unterstützt werden. Andererseits soll die Unterstützung der öffentlichen Hand vor allem für Familien mit tieferen Einkommen zur Verfügung gestellt werden.
– Der Bezirksrat will finanzielle Unterstützung an familienergänzende Kinderbetreuung vom Einkommen der Eltern abhängig machen und betreibt damit gleichzeitig Familien- und Sozialpolitik.
– Der Bezirk Einsiedeln wechselt das Finanzierungssystem von der Objekt- zu einer Subjektfinanzierung (Betreuungsgutscheine) ausschliesslich für Kinder aus dem Bezirk Einsiedeln.
– Mit dem Systemwechsel von der Objekt- zur Subjektfinanzierung soll der Kostenplafond von bisher CHF 250'000.00 für familienergänzende Kinderbetreuung nicht überschritten werden.

Konzept

Betreuungsgutscheine sind finanzielle Leistungen des Bezirks Einsiedeln für familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschul- und Primarschulalter mit dem Ziel, Familie und Beruf besser vereinbaren zu können, deren Existenz zu sichern, die Entwicklung und Integration der Kinder zu fördern sowie Erziehungsberechtigte (z.B. Alleinerziehende) zu entlasten. Längerfristig unterstützen Kinderbetreuungsgutscheine im Prinzip drei Entwicklungen:

– Die Stärkung des Einflusses der Eltern: Durch die Betreuungsgutscheine können die Eltern eine anerkannte Betreuungseinrichtung ihrer Wahl suchen, ob diese nun in der Nähe ihres Arbeitsplatzes oder aber auf Bezirksgebiet liegt.
– Die anerkannten Betreuungsinstitutionen stehen in einem Wettbewerb zueinander. Sie müssen deshalb ihre Ressourcen zielgerichtet einsetzen, wenn sie konkurrenzfähig bleiben wollen. Dies fördert ein vielfältiges Angebot.
– Die Erweiterung des Angebots: Die Gutscheine schaffen einen höheren Bedarf an Betreuungsplätzen, da potenziell mehr Familien Anspruch auf eine Unterstützung des Bezirks haben. Für Betreuungsinstitutionen wird der Standort Einsiedeln attraktiv, da auch Eltern mit mittleren und niedrigen Einkommen mit den Gutscheinen Betreuungsplätze bezahlen können. Der Ausbau des Angebots wird dadurch positiv beeinflusst.

Zielgruppe der Betreuungsgutscheine sind alle Eltern, die im Bezirk Einsiedeln wohnen und einen Betreuungsplatz für ihr/e Kind/er zwischen drei Monaten und zwölf Jahren gefunden haben. Betreuungsgutscheine erhalten insbesondere Eltern mit einem massgebenden Einkommen bis CHF 65'000.00.

Da die Betreuungsinstitution zur Betreuung von Kleinkindern bis und mit 18 Monaten einen höheren Betreuungsaufwand hat, werden die Bébés höher subventioniert. Die Höhe der Betreuungsgutscheine beträgt für Kinder bis und mit 18 Monaten maximal CHF 110.00 pro Betreuungstag, bzw. Fr. 10.05 pro Betreuungsstunde; für ältere Kinder maximal CHF 85.00 pro Betreuungstag, bzw. Fr. 7.75 pro Betreuungsstunde. Die anspruchsberechtigten Eltern bezahlen gemäss Reglement mindestens CHF 15.00 pro Betreuungstag, bzw. Fr. 10.00 pro Halbtag und Kind selber.

Für Betreuungsinstitutionen mit Sitz im Bezirk Einsiedeln sollen zweckgebundene Beiträge für besondere Leistungen wie z.B. Integrations- und Ausbildungsangebote ausgerichtet werden können.

Vollzug

Eltern, welche Anspruch auf Betreuungsgutscheine erheben, suchen sich selbst einen nach Pflege- und Adoptionskinderverordnung (PAVO) bewilligten Betreuungsplatz ihrer Wahl innerhalb oder auch ausserhalb des Bezirks Einsiedeln. Haben sie einen Platz gefunden, lassen sie sich diesen von der jeweiligen kinderbetreuenden Institution auf einem Formular bestätigen. Danach stellen die anspruchsberechtigten Eltern beim Bezirk Einsiedeln den Antrag auf Betreuungsgutscheine und übergeben die notwendigen Unterlagen zum Erwerbseinkommen und zum Vermögen der zuständigen Stelle.

Ermittlung der Höhe der Betreuungsgutscheine/Anweisung an die Eltern

Die Kontaktstelle des Bezirks ermittelt die Höhe der Betreuungsgutscheine und teilt dies den Eltern mit. Anschliessend werden die Gutscheine monatlich im Voraus überwiesen. Dies stellt sicher, dass die Eltern die Betreuungskosten nicht bevorschussen müssen und dass die ausbezahlten Mittel zweckgerichtet eingesetzt werden. Dadurch bleibt das Verfahren für die Eltern transparent und nachvollziehbar. Die Eltern spüren die öffentliche Unterstützung direkt. Die Betreuungsinstitution stellt den Eltern monatlich die Vollkostenrechnung. Die Eltern bezahlen diese Rechnung.

Am Jahresende wird die effektive Abrechnung der Betreuungstage und Betreuungsstunden vorgenommen. Bei Abweichungen können zu viel ausbezahlte Tage und Stunden zurückgefordert respektive zu wenig ausbezahlte Tage nachbezahlt werden.

Übergangsbestimmungen

Der Bezirksrat kann das «Chinderhus» Einsiedeln, das bisher mittels Leistungsvereinbarung subventioniert wurde, finanziell während der Übergangszeit bis Ende 2019 unterstützen. Die Gesamtkosten für Betreuungsgutscheine, ausserordentliche Beiträge und finanzielle Unterstützung während der Übergangszeit dürfen den Beitrag gemäss der bisherigen Leistungsvereinbarung nicht übersteigen. Damit werden Rahmenbedingungen geschaffen, dass der Betrieb der bisher subventionierten Institution auch über den Systemwechsel hinaus geführt und sichergestellt werden kann.

Kosten

Die bisherige Leistungsvereinbarung mit dem «Chinderhus» Einsiedeln bildet die Basis für den Systemwechsel der familienergänzenden Betreuung für Kinder im Vorschul- und Schulalter. Die Leistungsvereinbarung beruht auf einem jährlichen Beitrag von CHF 250’000.00.

Durch die bisherige Objektfinanzierung wurden unter Umständen auch Kinder anderer Gemeinden begünstigt, wenn diese im «Chinderhus» Einsiedeln betreut wurden. Neu sollen die finanziellen Mittel ausschliesslich für Kinder aus dem Bezirk Einsiedeln eingesetzt werden.

Der Bezirksrat ist befugt, die Höhe der Betreuungsgutscheinbeträge anzupassen (+/–) und auf der Basis der Teuerung auszugleichen. Der Bezirksrat kann auch die Bemessungsgrundlagen neu definieren. Somit besteht Gewähr, dass der Bezirk die Kosten jederzeit steuern und festlegen kann, welche Summe er für die familienergänzende Kinderbetreuung einsetzen will. Gemeinden, die Betreuungsgutscheine anstelle der Objektfinanzierung einführen, können die Ausgaben im Rahmen des jährlichen Budgetierungsprozesses jederzeit gezielt steuern und anpassen.

Für besondere Leistungen der Betreuungsinstitutionen (z.B. Integrations- und Ausbildungsangebote) kann der Bezirksrat zweckgebundene Beiträge ausrichten. Die Institutionen sollen animiert werden, z.B. regelmässig Fachkräfte auszubilden. Auch kann der Bezirksrat das «Chinderhus» Einsiedeln während der Übergangszeit finanziell unterstützen. Damit soll der Fortbestand der Institution gesichert und das finanzielle Risiko während der Übergangszeit gedeckt werden. Die Gesamtkosten für alle Angebote und Leistungen für familienergänzende Kinderbetreuung dürfen den bisherigen Unterstützungsbeitrag von CHF 250’000.00 nicht übersteigen.

Zur administrativen Umsetzung des Betreuungsgutscheinsystems – Überprüfung der Anträge, Berechnung und Auszahlung der Gutscheine sowie die Kontrolle – wird mit einem Verwaltungsaufwand von ca. 15 bis max. 20 Stellenprozenten gerechnet. Als zuständige Kontaktstelle zur Ausrichtung der Betreuungsgutscheine hat der Bezirksrat das Ressort Soziales und Gesundheit, Fürsorgesekretariat, bestimmt. Der Sozialabteilung steht die erforderliche Software (Fallführungssystem KLIB) zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben bereits zur Verfügung, welche lediglich noch durch das Modul «Betreuungsgutscheine» erweitert werden muss. Der Gutscheinrechner kann aus bereits laufenden Projekten übernommen werden.

Auswirkungen und Erfahrungen zur Einführung von Betreuungsgutscheinen

– Es wird attraktiver, eine neue Kindertagesstätte zu eröffnen oder ein bereits bestehendes Angebot zu erweitern. Das Angebot erhöht sich für die Eltern; sie haben die freie Wahl der Kita. Sie wählen einen Platz aus, der ihnen bezüglich Standort, Kosten, Öffnungszeiten und pädagogischem Konzept entspricht.
– Sämtliche Institutionen stehen neu unter ähnlichen Bedingungen. Dies fordert sie heraus, sich neu zu positionieren und den Betrieb wirtschaftlich zu führen.
– Es wird Transparenz geschaffen. Die Eltern sehen die Vollkostenrechnung der Betreuungsinstitution und erhalten die finanzielle Unterstützung des Bezirks direkt.
– Für die Kindertagesstätten verringert sich der administrative Aufwand, da sie sich nicht mehr um das Einkommen und Vermögen der Eltern kümmern müssen, was sowohl von den Kindertagesstätten als auch den Eltern als positiv und entlastend empfunden wird. Die Betreuungsinstitutionen haben keine Einsicht mehr in die Einkommens- und Vermögenssituation (sensible Daten) der Eltern.
– Dank den Betreuungsgutscheinen kann eine Familie ihr Erwerbspensum erhöhen. Das zusätzliche Erwerbseinkommen löst höhere Beiträge in die Sozialversicherungen (1. und 2. Säule, ALV, usw.) aus und übersteigt den Verlust von wegfallenden Sozialhilfeleistungen und ausbleibenden Prämienverbilligungen deutlich.
– Familienergänzende Kinderbetreuung lohnt sich sowohl für die Eltern als auch die Gemeinde. Erwerbspensen (Alleinerziehende und Zweitverdienende) können erhöht werden; die Steuereinnahmen für die Gemeinde erhöhen sich.
– Die Eigenverantwortung der Eltern und der Datenschutz werden gestärkt.
– Das Modell der Betreuungsgutscheine erlaubt es den Gemeinden, die Kosten im Griff zu haben.
– Zudem ist der immaterielle Nutzen relevant:

Für die Eltern/Kinder:
Anerkennung der Familie/Gesellschaft; Verbleib im Arbeitsmarkt; Ausgleich zum Familienleben, besseres Verständnis in der Partnerschaft, professionelle Betreuung, Erziehung und Pflege der Kinder

Für die Gemeinde/Bezirk:
Reduktion von ergänzenden Ausgaben durch Arbeitslosigkeit, tiefere Sozialhilfeleistungen

– Fazit: Win-Win-Situation für Eltern, Kinder und Bezirk.

Das System zum Bezug von Betreuungsgutscheinen für familienergänzende Kinderbetreuung, das die Vereinbarkeit von Familie und Beruf fördert, ist heute schweizweit ein hochaktuelles politisches Thema. Die rege Berichterstattung in den verschiedenen Medien bestätigt den eingeschlagenen Weg.

Weitere Informationen

Detaillierte Informationen über die Gutscheinhöhe sowie die Antragstellung werden in den Ausführungsbestimmungen zum Reglement festgehalten. Die Ausführungsbestimmungen liegen in der Kompetenz des Bezirksrates.

B. Reglement

Reglement zum Bezug von Betreuungsgutscheinen für familienergänzende Kinderbetreuung des Bezirks Einsiedeln

Die Bezirksgemeinde Einsiedeln, gestützt auf § 7 Abs.1 Bst. 1 des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Bezirke vom 19. Oktober 1969, beschliesst:

1. Das Reglement zum Bezug von Betreuungsgutscheinen für familienergänzende Kinderbetreuung wird genehmigt.
2. Der Bezirksrat wird mit dem Vollzug auf das Schuljahr 2016/2017 beauftragt.
3. Die Einzelheiten werden in separaten Ausführungsbestimmungen geregelt.
4. Übersicht

Artikel 1: Definition Betreuungsgutschein
Artikel 2: Anforderungen an die Betreuungsinstitutionen
Artikel 3: Anspruchsberechtigung
Artikel 4: Qualitätssicherung
Artikel 5: Antragstellung
Artikel 6: Ermittlung der Höhe der Betreuungsgutscheine
Artikel 7: Massgebendes Einkommen
Artikel 8: Überweisung der Betreuungsgutscheine
Artikel 9: Ausserordentliche Beiträge
Artikel 10: Übergangsbestimmungen
Artikel 11: Schlussbestimmungen

Artikel 1: Definition Betreuungsgutschein

Der Betreuungsgutschein ist eine finanzielle Leistung des Bezirks Einsiedeln für die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschul- und Primarschulalter mit dem Ziel, Familie und Beruf besser vereinbaren zu können, die Entwicklung und Integration der Kinder zu fördern und Erziehungsberechtigte (Alleinerziehende) entlasten zu können.

Artikel 2: Anforderungen an die Betreuungsinstitutionen

1) Betreuungsgutscheine werden nur für die Betreuung von Kindern in anerkannten Betreuungsinstitutionen, welche die Voraussetzungen gemäss Art. 4 erfüllen, abgegeben.
2) Anerkannte Betreuungsinstitutionen sind:
   a. Kindertagesstätten und Horte, die über eine Bewilligung gemäss Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und Adoption (PAVO) verfügen
   b. Tagesfamilien, die einen Vertrag mit einer dem Schweizerischen Verband für Tagesfamilienorganisation (SVT) Tagesfamilien Schweiz angeschlossenen Vermittlungsstelle abgeschlossen haben

Artikel 3: Anspruchsberechtigung

1) Anspruch auf einen Betreuungsgutschein für familienergänzende Kinderbetreuung haben Erziehungsberechtigte unter folgenden Voraussetzungen:
   Die Erziehungsberechtigten
   a. verfügen über einen bestätigten Betreuungsplatz in einer anerkannten Betreuungsinstitution,
   b. haben Wohnsitz im Bezirk Einsiedeln,
   c. haben Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, und
   d. erfüllen die Voraussetzungen in Bezug auf das massgebende Einkommen und Vermögen.

Artikel 4: Qualitätssicherung

1) Betreuungsinstitutionen, die Kinder mit Betreuungsgutscheinen aufnehmen wollen, müssen sich bereit erklären, der zuständigen Stelle Visitationen zu gestatten.
2) Betreuungsinstitutionen mit Sitz im Kanton Schwyz haben die Qualitätsrichtlinien des Departementes des Innern für die Aufsicht von Krippen und Horten im Kanton Schwyz einzuhalten.

Artikel 5: Antragstellung

1) Die Erziehungsberechtigten reichen der zuständigen Stelle mit dem dafür vorgesehenen Formular einen Antrag auf Betreuungsgutscheine sowie die notwendigen Unterlagen ein.

2) Mit dem Antrag wird der zuständigen Stelle und der zuständigen Steuerbehörde die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung des Gutscheins notwendigen Daten unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes zu ermitteln und auszutauschen.
3) Die Erziehungsberechtigten müssen jede Änderung des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses innert einer Woche der zuständigen Stelle melden.

Artikel 6: Ermittlung der Höhe der Betreuungsgutscheine

1) Die Höhe des Betreuungsgutscheins wird nach dem gemäss Art. 7 bemessenen Einkommen der Erziehungsberechtigten abgestuft und beträgt für Kinder von drei bis und mit 18 Monaten maximal CHF 110.00 pro Betreuungstag, bzw. Fr. 10.05 pro Betreuungsstunde; für ältere Kinder maximal CHF 85.00 pro Betreuungstag, bzw. Fr. 7.75 pro Betreuungsstunde. Ab einem massgeblichen Einkommen von mehr als CHF 65'000.00 besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutscheine.
2) Der Betreuungsgutschein darf nicht höher sein als der Elterntarif der Betreuungsinstitution. Die Erziehungsberechtigten müssen in jedem Fall mindestens CHF 15.00 pro Betreuungstag, bzw. Fr. 10.00 pro Halbtag selber bezahlen.
3) Der Bezirksrat regelt die Einzelheiten der Bemessung und die Höhe der Betreuungsgutscheine in den Ausführungsbestimmungen. Er ist berechtigt, die Höhe der Betreuungsgutscheinbeträge (+/–) anzupassen. Zudem kann der Bezirksrat Anpassungen der Frankenbeträge der Absätze 1 und 2 auf der Basis der Teuerung ausgleichen und die Bemessungsgrundlagen anpassen.
4) Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungstage ausbezahlt als effektiv Betreuungstage bei einer Institution bezogen werden.
5) Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der Betreuungsgutscheine ausgestellt.
6) Eine allfällige Kaution der Betreuungsinstitutionen kann mittels Betreuungsgutscheinen abgegolten werden, sofern sie von den Erziehungsberechtigten nicht selbst finanziert werden kann. Die Kaution wird direkt an die Erziehungsberechtigten bezahlt und ist nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses zurückzuerstatten.

Artikel 7: Massgebendes Einkommen/Datenaustausch

1) Das Massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus
   a. dem steuerbaren Einkommen,
   b. plus Beiträgen in die Säule 3a,
   c. plus Einkäufen in die Pensionskassen,
   d. plus dem Liegenschaftsunterhalt, sofern dieser 20 Prozent des Eigenmietwertes übersteigt und
   e. plus 5 Prozent des steuerbaren Vermögens, sofern dieses höher als CHF 300'000.00 ist.
2) Bemessungsgrundlage bildet die rechtskräftige Steuerveranlagung (jedoch nicht älter als zwei Jahre) des Anspruchjahres aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen. Bei Veränderungen von mehr als 25 Prozent des steuerbaren Einkommens gibt es die Möglichkeit einer Selbsteinschätzung, die bis zur definitiven Steuerveranlagung als Basis genommen wird. Abweichungen werden dann entsprechend verrechnet oder vergütet.
3) Die Kontaktstelle und die Betreuungsinstitutionen sind ermächtigt, sich gegenseitig über die massgebenden Aspekte der Finanzierung mit Betreuungsgutscheinen auszutauschen.

Artikel 8: Überweisung der Betreuungsgutscheine

1) Die Betreuungsgutscheine werden an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.
2) Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Betreuungsinstitution nicht nach, wird die Auszahlung der Betreuungsgutscheine durch den Bezirk Einsiedeln eingestellt.
3) Ungerechtfertigte Auszahlungen in Bestand und Höhe können zurückgefordert werden. Der Rückerstattungsanspruch verjährt innert fünf Jahren nach Vorliegen der rechtskräftigen Steuerveranlagung für das betreffende Bezugsjahr.
4) Der Anspruch auf Betreuungsgutscheine besteht ab dem Folgemonat nach Einreichung des vollständigen Antrags, längstens bis Ende Kalenderjahr. Für Anträge, die erst nach dem 15. Tag des Monats eingehen, werden die Betreuungsgutscheine erst mit einem Monat Verzögerung ausbezahlt.

Artikel 9: Ausserordentliche Beiträge

1) Für besondere Leistungen wie z.B. Integrations- und Ausbildungsangebote können an Betreuungsinstitutionen mit Sitz im Bezirk Einsiedeln zweckgebundene Beiträge ausgerichtet werden.
2) Die Beiträge werden für mindestens ein Jahr und maximal drei Jahre gewährt.
3) Der Bezirksrat entscheidet im Rahmen des genehmigten Budgets über Ausrichtung, Höhe und Dauer der Beiträge.

Artikel 10: Übergangsbestimmungen

1) Der Bezirksrat kann das «Chinderhus Einsiedeln», das bisher mittels Leistungsvereinbarung subventioniert wurde, finanziell während der Übergangszeit unterstützen. Die Unterstützung ist bis Ende 2019 befristet.
2) Die Gesamtkosten für Betreuungsgutscheine, ausserordentliche Beiträge und finanzielle Unterstützung während der Übergangszeit dürfen den Beitrag gemäss der bisherigen Leistungsvereinbarung nicht übersteigen.
3) Der Bezirksrat entscheidet im Rahmen des genehmigten Budgets über Ausrichtung und Höhe des Beitrages.

Artikel 11: Schlussbestimmungen

1) Der Bezirksrat Einsiedeln erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen und bestimmt insbesondere die für den Vollzug zuständige Stelle.
2) Dieses Reglement tritt per Schuljahr 2016/2017 in Kraft.

Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission (§ 41 FHG)

Die Rechnungsprüfungskommission des Bezirks Einsiedeln (RPK) hat die Sachvorlage «Einführung von Betreuungsgutscheinen für familienergänzende Kinderbetreuung im Bezirk Einsiedeln» in formeller, materieller und rechtlicher Hinsicht geprüft.

Die RPK unterstützt den Antrag des Bezirksrates und empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern diesem zuzustimmen.

Einsiedeln, 3. September 2015

Rechnungsprüfungskommission des Bezirks Einsiedeln

Christoph Bingisser, Präsident
oek. FH, eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer

Franz Burkard

Annamarie Kälin

Andreas Kuriger
oek. FH, eidg. dipl. Treuhandexperte

Yvonne Steiner
Betriebswirtschafterin HF

Antrag des Bezirksrats:

1. **Dem Reglement zum Bezug von Betreuungsgutscheinen für familienergänzende Kinderbetreuung des Bezirks Einsiedeln wird zugestimmt.**
2. **Der Bezirksrat wird mit dem Vollzug beauftragt.**

3. Bauabrechnung Neubau Schulhaus Euthal

	Voranschlag	Rechnung	Abweichung
Kredit gemäss Abstimmung vom 15. Mai 2011	10'560'000.00		
0 Grundstück		335.40	
1 Vorbereitungsarbeiten inklusive Abbrung		554'566.15	
2 Gebäude in Minergiestandard		7'641'153.20	
3 Betriebseinrichtungen		1'003'554.75	
4 Umgebung		559'120.30	
5 Baunebenkosten		443'761.00	
6 Ausstattung		354'390.80	
Bruttokosten Total (inklusive 8% MWST)	**10'560'000.00**	**10'556'881.60**	**–3'118.40**

Bericht der Rechnungsprüfungskommission an die Stimmberechtigten des Bezirks Einsiedeln zur Abrechnung des Verpflichtungskredites vom 15. Mai 2011 über den Neubau Schulhaus Euthal

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir die vorstehende Abrechnung geprüft.

Für die Abrechnung des Verpflichtungskredites ist der Bezirksrat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch über das Rechnungswesen für die Bezirke und Gemeinden des Kantons Schwyz. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehlaussagen in der Abrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Angaben der Abrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Prüfung entspricht die Abrechnung des Verpflichtungskredites den gesetzlichen Bestimmungen.

Wir beantragen, die vorliegende Abrechnung zu genehmigen.

Einsiedeln, 26. August 2015

Rechnungsprüfungskommission des Bezirks Einsiedeln

Christoph Bingisser, Präsident
oek. FH, eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer

Franz Burkard

Annamarie Kälin

Andreas Kuriger
oek. FH, eidg. dipl. Treuhandexperte

Yvonne Steiner
Betriebswirtschafterin HF

Antrag des Bezirksrates

Die Bauabrechnung «Neubau Schulhaus Euthal» sei zu genehmigen.

4. Bauabrechnung Photovoltaikanlage

	Voranschlag	Rechnung	Abweichung
Kredit gemäss Abstimmung vom 3. März 2013	335'000.00		
1 Anlagekosten		316'489.85	
2 Baunebenkosten		14'696.90	
Kosten Total (inklusive 8% MWST)	**335'000.00**	**331'186.75**	**–3'813.25**

Bericht der Rechnungsprüfungskommission an die Stimmberechtigten des Bezirks Einsiedeln zur Abrechnung des Verpflichtungskredites vom 3. März 2013 über die Photovoltaikanlage auf dem Schulhaus Euthal

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir die vorstehende Abrechnung geprüft.

Für die Abrechnung des Verpflichtungskredites ist der Bezirksrat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch über das Rechnungswesen für die Bezirke und Gemeinden des Kantons Schwyz. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehlaussagen in der Abrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Angaben der Abrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Prüfung entspricht die Abrechnung des Verpflichtungskredites den gesetzlichen Bestimmungen.

Wir beantragen, die vorliegende Abrechnung zu genehmigen.

Einsiedeln, 26. August 2015

Rechnungsprüfungskommission des Bezirks Einsiedeln

Christoph Bingisser, Präsident
oek. FH, eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer

Franz Burkard

Annamarie Kälin

Andreas Kuriger
oek. FH, eidg. dipl. Treuhandexperte

Yvonne Steiner
Betriebswirtschafterin HF

Antrag des Bezirksrates

Die Bauabrechnung «Photovoltaikanlage» sei zu genehmigen.

Druckerei Franz Kälin AG, 8840 Einsiedeln. Gedruckt auf chlorfreies Papier mit Recycling-Anteil SK 6.